

SV Grün Weiß Niederwiesa e.V. Abteilung Kanu

Benutzungs- und Gebührenordnung für das für das Gelände der Abteilung Kanu

Inhalt BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG.

§ 1 Allgemeines

§ 2 Mietgegenstand

§ 3 Gestattung der Benutzung

§ 4 Umfang und Kosten der Benutzung

§ 5 Pflichten der Benutzer

§ 6 Rauchverbot

§ 7 Parkplätze

§ 8 Haftung

§ 9 Sonderregelungen

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1 - Entgelte und Gebühren

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für das Vereinsheim / Bootshaus

des SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V. Abteilung Kanu

§ 1 - Allgemeines

Das Vereinsheim des SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V. Abteilung Kanu und sonstige Sportgeräte stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen Vereinsmitgliedern und Privatpersonen (Fremdbenutzern) zur Verfügung, soweit sie nicht für eigene Zwecke des Vereins Abt. Kanu benötigt werden.

§ 2 - Mietgegenstand

Vermietet werden das Vereinsheim nebst den Sanitäranlagen und sonstigen Sportgeräten.

§ 3 - Gestattung der Benutzung

(1) Die Gestattung der Benutzung (Reservierung) ist beim SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V. Abteilung Kanu schriftlich zu beantragen. Hierbei besteht die Vorrangigkeit von vereinseigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern. Die Vorrangigkeit setzt jedoch eine rechtmäßige Antragstellung auf Gestattung der Benutzung sowie die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten, etc. voraus und sollte deshalb mit einer Frist von mindestens 1 Monat im Voraus erfolgen.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Vereinsheimes, etc. die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, Verstoß gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder widerrufen werden.

(3) Das Hausrecht hat der SV Grün-Weiß Niederwiesa e. V.

§ 4 - Umfang und Kosten der Benutzung

(1) Über die Benutzung entscheidet der Abteilungsleiter der Abt. Kanu bzw. ein Beauftragter. Die Nutzung des Vereinsheims, etc. ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Erwachsenen zulässig. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig.

(2) Für die Vermietung des Vereinsheimes, etc. nach § 2 werden Entgelte gemäß Anlage erhoben. Von dem Mieter kann eine Anzahlung in Höhe von 50% des in der Anlage aufgeführten Entgeltes vorab erhoben werden.

(3) Von einer verbindlichen Reservierung kann schriftlich per E-Mail oder telefonisch zurückgetreten werden. Bei einem kurzfristigen Rücktritt oder einer Nichtwahrnehmung des Vermietungstermins kann die Abt. Kanu die Anzahlung als angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für die Aufwendungen verlangen.

§ 5 - Pflichten der Benutzer

(1) Die Abt. Kanu überlässt dem Mieter die gemieteten Sachen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, gemietete Sachen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Räumlichkeit, Sanitäranlagen und die Sportgeräte sind so zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden. Tische, Stühle und Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.

(3) Eventuelle Schäden an den Gebäuden, der Einrichtung, dem Inventar und den Sportgeräten muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, anzeigen. Der Mieter hat Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Mieter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet hat oder die aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Zutritt zu den Mieträumen erlangt hat. Die Abt. Kanu kann auch verlangen, dass der Mieter statt der Beseitigung des Schadens den dafür erforderlichen Geldbetrag zahlt. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Der Mieter bzw. der der Abt. Kanu benannte Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) auf dem Gelände des Vereinsheims und den dazugehörigen Außenanlagen (z.B. Parkplätzen). Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

(5) Grillen ist nur auf den Freiflächen und nur mit ordnungsgemäßen Grillgeräten zulässig.

(6) Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.

(7) Nach Abschluss der Benutzung sind das Vereinsheim und sonstige überlassene Gegenstände spätestens am darauffolgenden Tage, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

§ 6 - Rauchverbot

Im den gesamten Gebäuden ist das Rauchen untersagt. Rauchen ist nur auf der Terrasse, bei Nutzung der Aschenbecher gestattet. Diese müssen nach der Nutzung gereinigt werden.

§ 7 - Parkplätze

(1) Besucher haben die vorgesehenen Parkplätze außerhalb der Anlage in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Befahren der Anlage ist nur zur Be- und Entladung gestattet.

(3) Es ist nicht gestattet Fahrzeuge jeglicher Art mit in das Vereinsgelände zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.

§ 8 - Haftung

(1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidern sowie sonstigen Gegenständen etc.) übernimmt die Abt. Kanu nicht. Der Mieter stellt die Abt. Kanu von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Vereinsheimes, Einrichtungen und Zugänge zu diesen Einrichtungen und Anlagen stehen. Dasselbe gilt für die Sportgeräte und dessen Zubehör. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Abt. Kanu und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den Verein und dessen Beauftragten.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an dem überlassenen Vereinsheim und den überlassenen Gegenständen, etc. entstehen.

§ 9 - Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Benutzungsverordnung entscheidet die Abt. Kanu

§ 10 - Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vermieten tritt am **15.08.2021** in Kraft.



Abteilung Kanu

i.A.

Anlage 1 - Entgelte und Gebühren

(Anlage 1)

Für die Nutzung werden folgende Entgelte fällig:

Bootsverleih	Tagespreis
Einer	20,00 €
Zweier	30,00 €

Übernachtung „Manfreds Hütte“

Pro Gast und Tag	10,00 €
------------------	---------

Miete Vereinsheim (Vereinsheim mit Küche, Sanitärtrakt)

Pro Tag mindestens	100,00 €
Ab 50 Personen	200,00 €
Ab 75 Personen	275,00 €
Ab 100 Personen	350,00 €

Miete Vereinsheim für Vereinsangehörige des SV Grün-Weiß Niederwiesa

Abteilung	50,00 €
-----------	---------

Miete Vereinsheim für Schulklassen und Kindergartengruppen aus der Gemeinde

Schulklassen	75,00 €
Kindergarten	75,00 €

Miete Vereinsheim für Schulklassen und Kindergartengruppen außerhalb

Schulklassen	100,00 €
Kindergarten	100,00 €

Für alle Nutzungen ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.

Die Abteilungsleitung Kanu kann abweichende Preise vereinbaren.